# Therese Garstenauer

## Resumé :

The oath of office taken by public employees before undertaking their duties is a particular case of the phenomen of oath taking. This paper will show in how far this oath of office changed in form and meaning after the Habsburg monarchy had collapsed. Furthermore, it will address the role of oaths and pledges declaring allegiance to the state of German-Austria for public employees in areas which were claimed by German-Austria as well as by the successor states of the Habsburg empire. The ambivalent position of the German-Austrian state towards its employees in disputed areas and the attitudes of these employees will be discussed with special focus on the ways of dealing with oaths and vows.

In diesem Beitrag geht es um einen Spezialfall des Phänomens Eid, den Diensteid, den Beamte am Beginn ihres Dienstverhältnisses leisten. Es wird erörtert, wie sich der Diensteid in Form und Bedeutung mit dem Ende der Habsburgermonarchie verändert hat. Darüber hinaus wird gezeigt, welche Rolle Eid und Gelöbnis auf den Staat Deutschösterreich für Staatsbedienstete in solchen Gebieten hatten, für die zunächst ungeklärt war, ob sie Teil von Deutschösterreich oder einem der Nachfolgestaaten werden sollten. Die ambivalente Position des deutschösterreichischen Staats gegenüber seinen Bediensteten in den umstrittenen Gebieten wird ebenso wie die Haltung dieser Bediensteten dargestellt, insbesondere anhand des Umgangs mit der Leistung von Eiden und Gelöbnissen.

## Biographie

THERESE GARSTENAUER, Senior Research Fellow an der Universität Wien

[therese.garstenauer@univie.ac.at](mailto:therese.garstenauer@univie.ac.at)

Universitätsring 1

1010 Wien

Institut für Wirtschafts- und Sozialgeschichte

Studium der Soziologie, Slawistik und Geschichte, Forschungsschwerpunkte : Österreich im Nationalsozialismus ; Gender Studies in Russland und in transnationalen Zusammenhängen ; Russische Unternehmenskommunikation sowie Staatsdienst und Beamte in vergleichender und globalgeschichtlicher Perspektive. Gegenwärtig Habilitationsprojekt zu standesgemäßer Lebensführung österreichischer Staatsbediensteter (1918 – 1940).

Schlagwörter:

Beamte, Diensteid, Gelöbnis, Nachfolgestaaten der Habsburgermonarchie, Österreich, Staatsbedienstete, Treue, Treueid, Zwischenkriegszeit

# Diensteide und Gelöbnisse ehemaliger Bediensteter der Habsburgermonarchie 1918 – 1921

## Einleitung

Max Weber schrieb im frühen 20. Jahrhundert über Beamte: „der Eintritt in das Amt gilt […] als Uebernahme einer spezifischen Amtstreuepflicht gegen Gewährung einer gesicherten Existenz[[1]](#footnote-1).“ Am Beginn des Dienst- und Treueverhältnisses zwischen einem Beamten oder einer Beamtin und dem Dienstgeber muss bis heute in vielen Staaten ein Eid abgelegt werden. In diesem Beitrag soll erörtert werden welche Bedeutung diesem Diensteid für Staatsbedienstete in den Jahren nach dem Ende der Habsburgermonarchie zukam, und welche Veränderungen die Eidesformel erfuhr. Es wird insbesondere um Personen gehen, für deren Dienstorte bis zum Vertrag von Saint-Germain-en-Laye nicht geklärt war, ob sie der Republik (Deutsch-)Österreich oder einem der Nachfolgestaaten zugerechnet werden sollten (z. B. Deutschböhmen und die Untersteiermark). Ich werde zeigen, dass die Ablegung des Dienst- und Treueides bzw. -gelöbnisses auf die Republik für die Staatsbediensteten in diesem Kontext abgesehen von der Treuebekundung auch Zugang zu (Weiter-)Beschäftigung und den damit verbundenen Ansprüchen bedeutete. Beamte verhielten sich in dieser unklaren Situation unterschiedlich. Die Akten des in der Republik Deutschösterreich für Staatsbedienstete zuständigen „Zwischenstaatsamtlichen Komitees“[[2]](#footnote-2) überliefern uns Bittsteller, vorsichtig Nachfragende sowie mitunter auch solche, die ihr Bekenntnis zur Republik von Bedingungen abhängig machten. Zunächst sollen aber die zentralen Begriffe dieses Beitrags erörtert werden.

## Eid, Gelöbnis, Treue, Loyalität

In seinem Überblick zum Eid in der europäischen Verfassungsgeschichte charakterisiert Paolo Prodi den Eid als

die Anrufung der Gottheit als Zeuge und Garant der Wahrheit einer Aussage oder Behauptung oder eines Versprechens bzw. der Verpflichtung, in Zukunft bestimmte Handlungen zu vollführen (oder ein bestimmtes Verhalten beizubehalten). Mit der eidlichen Anrufung begründet der einzelne nicht nur eine Sozialbindung zu anderen Personen, sondern auch zu der ganzen Gruppe, der er angehört; entsprechend allgemeiner Glaubensvorstellungen, die die Sphäre des Politischen überschreiten, setzt er dabei sein physisches und spirituelles Leben zum Pfand[[3]](#footnote-3).

Eidesformeln sind traditionell „als bedingte Selbstverfluchung gestaltet, bei der Gott zum Rächer des Meineides wird[[4]](#footnote-4).” Sinn und Zweck eines Eids ist die gesicherte Zusage von Wahrhaftigkeit und Loyalität.

So wurde die Wahrheit der Aussage oder die Aufrichtigkeit des Versprechens beteuert bei irgend einem dem Beteuernden besonders wertvollen Gute, bei irgend einer übermenschlichen Macht, wobei der Gedanke lebendig war, daß diese Macht ihn strafen werde, daß ihn an diesem Gute Unheil treffen werde, wenn seine Aussage falsch sei, sein Versprechen nicht gehalten würde[[5]](#footnote-5).

Die Position dieser übermenschlichen Macht nimmt in christlich geprägten Kulturen üblicherweise Gott ein. Die Leistung eines Eids soll „in die tieferen Schichten der Persönlichkeit eindringen […], um im Unbewussten und Unterbewusstsein […] die neu eingegangene Mitgliedschaftsbeziehung emotional zu verankern[[6]](#footnote-6).“ Dabei beruht der Eid auf Freiwilligkeit, auf der „Entscheidung des Eidgebers, sich durch den gegebenen Schwur innerlich gebunden zu fühlen[[7]](#footnote-7)“. Diese Entscheidung ist eine individuell moralische, wird aber beeinflusst durch die Gültigkeit gesellschaftlicher Normen (wie etwa Treue)[[8]](#footnote-8). Das römische Recht unterscheidet zwischen dem assertorischen (bekundenden, verpflichtenden) und dem promissorischen (versprechenden) Eid[[9]](#footnote-9). Der Diensteid der Beamten ist ein promissorischer politischer Eid[[10]](#footnote-10) der auch dazu dienen soll, „den Bestand der gegenwärtigen Staatsordnung zu sichern[[11]](#footnote-11).“

Auch das Gelöbnis ist ein feierliches, verpflichtendes Versprechen, allerdings steht es „unterhalb eines beeideten Versprechens, welches die göttliche Zeugenschaft hinzufordert[[12]](#footnote-12)“ und hat sohin „weniger Gewicht[[13]](#footnote-13)“ als der Eid. Die Person, die das Gelöbnis ablegt, beruft sich auf die „Ehrhaftigkeit und Zuverlässigkeit[[14]](#footnote-14)“ der eigenen Person. Der Diensteid, enthält, wie weiter unten gezeigt wird, Elemente des Eides ebenso wie des Gelöbnisses, und in der Periode, um die es in diesem Beitrag geht, passiert in der in (Deutsch-)Österreich verwendeten Eidesformel eine Verschiebung, welche die Frage aufwirft, ob der so genannte Eid nicht unter der Hand zu einem bloßen Gelöbnis geworden sei.

Ein Treueid steht am Anfang der Formeln des Diensteids, die in diesem Beitrag besprochen werden. Treue ist eine „Grundnorm der Neuzeit[[15]](#footnote-15)“, und gilt als „Basiskategorie sozialer Relationen, die spezifische Formen von Vergesellschaftung, den Bestand von sozialen Beziehungen über die Zeit hinweg überhaupt erst gewährleisten[[16]](#footnote-16).“ Loyalität ist ein verwandter Begriff:

Im Unterschied zur Treue steht bei der Loyalität […] nicht die gefühlsmäßig fundierte Bindung im Vordergrund, sondern es ist ein nüchternes *Vertrauen* auf die gesinnungsmäßig unterstützte Geltung expliziter Vereinbarungen oder formell-rationaler Normen, das die Handlungsorientierung hier trägt und motiviert[[17]](#footnote-17).

Treue und Loyalität sind gleichermaßen in der im Eid manifestierten „Treuepflicht“ der Staatsbediensteten involviert, zumal bereits zu Zeiten der konstitutionellen Monarchie nicht nur ein personalisiertes Treueverhältnis zum Monarchen impliziert war, sondern zusätzlich die Beobachtung der Gesetze und der Verfassung. Dies wird umso relevanter wenn der Monarch als Adressat der personalisierten Treue wegfällt.

## Der Diensteid der Beamten vor und nach 1918

Wie der Beamte aus dem Vasallen herausgewachsen ist, so wurzelt der Beamteneid im Vasalleneid des alten Lehnsstaates. Die älteste Form des Beamteneides ist der rein auf die Person des Landesherrn abgestellte Treueid. Der Beamte war zunächst nur der Diener des Fürsten, der ihn durch Eid sich gegenüber band. Der Treueid blieb auch als Bestandteil des Beamteneides, nachdem der Fürstendiener sich zum Staatsdiener gewandelt hatte[[18]](#footnote-18).

Ernst Friesenhahn beschreibt drei typische Teile des Beamteneids in der konstitutionellen Monarchie: Treueid, Amtseid und Beobachtung der Verfassung[[19]](#footnote-19). In den Eidesformeln, die im Habsburgerreich in den Jahren vor 1918 gebräuchlich waren[[20]](#footnote-20), war zusätzlich auch noch eine Erklärung inkludiert, dass die Person, die den Eid leistete, weder aktuell noch zukünftig einer ausländischen, politische Zwecke verfolgenden Organisation angehöre. Das Ende der Habsburgermonarchie erforderte eine Änderung der Eidesformel. Bereits Anfang November 1918, also vor der Ausrufung der Republik Deutschösterreich, legten hohe Beamte ein neues Gelöbnis auf den Staat Deutschösterreich ab, im Fall des Sektionschefs Josef Ritter von Mühlvenzl etwa folgendes:

Im Namen des Staates Deutschösterreich! Sie werden bei Ihrem Mannesworte und bei Ihrer staatsbürgerlichen Ehre geloben, als Diener des Staates Deutschösterreich Ihr gesamtes Wissen und Können, Ihre ganze Tat- und Geisteskraft dem Wohle Ihres deutschösterreichischen Vaterlandes vorbehaltlos und ohne Ansehung der Opfer hinzugeben und daß Sie, diesem Ihrem Vaterlande, den von der Nationalversammlung beschlossenen Grundgesetzen, Gesetzen sowie auf ihrer Grundlage erlassenen Vollzugsanweisungen des Staatsrates getreu – dessen Weisungen sowie die Anordnungen Ihrer vorgesetzten Behörden unverbrüchlich zu befolgen, uneigennützig und unparteiisch Ihres Amtes zu walten und bei jeder amtlichen Handlung das Wohl, die Ehre und das Selbstbewußtsein des Bürgers zu achten gewillt sind. Sie werden dieses Ihr eidesstättiges Gelöbnis mit Ihrem Handschlage bekräftigen[[21]](#footnote-21).

Diese Gelöbnisformel mit dem „Manneswort“ und der „staatsbürgerlicher Ehre“ als Referenz dürfte allerdings ein Provisorium dargestellt haben, denn das Zwischenstaatsamtliche Komitee für Staatsbedienstetenangelegenheiten[[22]](#footnote-22) bemerkte im Jänner 1919, dass es „dringend notwendig“ sei, die Eidesformel, die in der Dienstpragmatik von 1914[[23]](#footnote-23) (der gültigen dienstrechtlichen Grundlage für österreichische Staatsbedienstete) „den gegenwärtigen Verhältnissen entsprechend[[24]](#footnote-24)“ zu ändern. Der Entwurf einer solchen Formel wurde vom Staatsamt des Inneren am 20. Februar 1919 präsentiert und lautete wie folgt:

Sie werden bei Ihrer Ehre und Ihrem Gewissen einen Eid schwören, dem deutschösterreichischen Staat treu und gehorsam zu sein und dessen Gesetze unverbrüchlich zu beobachten.

Sie werden ferner schwören, sich mit voller Kraft und allem Eifer dem Dienste zu widmen und in jeder Diensteigenschaft die Pflichten Ihres Amtes gewissenhaft, unparteiisch und uneigennützig zu erfüllen, jederzeit auf die Wahrung der öffentlichen Interessen bedacht zu sein, sowie alles zu vermeiden und nach Kräften hintanzuhalten, was diesen abträglich sein oder den geordneten Gang der Verwaltung beeinträchtigen könnte. Insbesondere werden Sie schwören, den dienstlichen Anordnungen Ihrer Vorgesetzten Gehorsam zu leisten, bei deren Durchführung die Ihnen anvertrauten Interessen des Dienstes nach bestem Wissen und Können wahrzunehmen, das Amtsgeheimnis treu zu bewahren und bei Ihrem Verhalten in und außer Dienst die Ihnen durch das Gesetz auferlegten Pflichten auf das genaueste zu beobachten.

Auch werden Sie schwören, daß Sie einer ausländischen, politische Zwecke verfolgenden Gesellschaft weder gegenwärtig angehören, noch einer solchen Gesellschaft in Zukunft angehören werden.

Was mir soeben vorgehalten wurde und was ich in allem recht und deutlich verstanden habe, dem soll und will ich getreu nachkommen. Dies bekräftige ich durch meinen Eid[[25]](#footnote-25).

Im Vergleich mit den Eidesformeln der Monarchie fällt auf, dass die Passage über die ausländischen, politische Zwecke verfolgenden Gesellschaften praktisch gleichlautend beibehalten wurde. Der Amtseid, also jener Teil, der sich auf die Pflichten der Staatsbediensteten bezieht, variierte bis 1918 entsprechend der Tätigkeit, erfuhr also nunmehr eine Vereinheitlichung und Abstraktion. Wesentliche Unterschiede zeigen sich besonders im Treueid am Beginn der Formel, der bis 1918 persönlich auf den Monarchen bezogen war. Die höhere Instanz, die angerufen wurde, war damals Gott:

Sie werden einen Eid zu Gott dem Allmächtigen schwören und bei Ihrer Ehre und Treue geloben, Seiner Majestät dem Allerdurchlauchtigsten Fürsten und Herrn [Name] von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich […] und nach Allerhöchstdemselben den aus dessen Stamme und Geblüte nachfolgenden Erben unverbrüchlich treu und gehorsam zu sein, […][[26]](#footnote-26)

Die Beamten der Republik schworen dagegen nunmehr „bei ihrer Ehre und ihrem Gewissen“ dem deutschösterreichischen Staat (später der Republik Österreich) Treue. In Deutschland verhielt sich die Situation etwas anders: Kaiser Wilhelm hatte abgedankt und die Beamten und Offiziere ihres Treueides entbunden. Der neue Treueid für Reichsbeamte lautete ab August 1919: „Ich schwöre Treue der Verfassung, Gehorsam den Gesetzen und gewissenhafte Erfüllung meiner Amtspflichten[[27]](#footnote-27).“ Die Neuregelung des Eides führte in der Weimarer Republik zu mehrere Jahre dauernden Auseinandersetzungen in Politik und Wissenschaft, es wird auch von einigen Beamten berichtet, die einen Treueid auf die Verfassung prinzipiell nicht leisten wollten, sei es aus politischen Gründen, sei es, weil sie der Ansicht waren, man könne einem Gesetz nicht wie einer Person Treue schwören[[28]](#footnote-28). Derartige Diskussionen gab es in Österreich nicht. In seinem Kommentar zur österreichischen Verfassung von 1920 schrieb Hans Kelsen:

Nach den Bestimmungen der ‚Dienstpragmatik‘ ist für die dieser unterliegenden Staatsbeamten beim Eintritt in das definitive Staatsdienstverhältnis ein ‚Diensteid‘ – worunter ein religiöser Eid verstanden ist […] Die diesbezüglichen Bestimmungen der Dienstpragmatik beruhen auf Art. 13 des Staatsgrundgesetzes über die Regierungs- und Vollzugsgewalt vom 21. Dezember 1867, R.G.Bl. Nr. 145, demzufolge „alle Organe der Staatsverwaltung in ihrem Diensteid auch die unverbrüchliche Beobachtung der Staatsgrundgesetze zu beschwören“ hatten. Dieses Staatsgrundgesetz ist jedoch zweifellos nicht mehr Bestandteil unserer Rechtsordnung. Demgemäß hat auch die Praxis, trotzdem die Bestimmungen der Dienstpragmatik bisher nicht abgeändert wurden, an die Stelle des Eides die einfache Pflichtenangelobung gesetzt[[29]](#footnote-29).

Daraus geht hervor, dass der Eid der Beamten Kelsen zufolge eigentlich kein solcher mehr war, sondern nur noch ein Gelöbnis bzw. eine Angelobung. Dieser Ansicht ist auch Ernst Friesenhahn, der dazu anmerkt:

Österreich sieht in seiner Verfassung nur die Angelobung der Mitglieder der Bundes- und Landesregierungen vor […], doch scheint aus der reichlich unklaren Anmerkung Kelsens zu Art. 62 der Verfassung hervorzugehen, daß sämtliche Bundesbeamte eine Angelobung auf die Bundesverfassung leisten müssen[[30]](#footnote-30).

Diese Verschiebung äußert sich auch dadurch, dass die Referenz auf Gott im Eid der Republik nicht mehr vorkommt, vielmehr wird bei „Ehre“ und „Gewissen“ geschworen. Hier wird eine Tendenz der Säkularisierung und „Entsakralisierung der Politik[[31]](#footnote-31)“ explizit, ein Prozess, der allerdings wie Paolo Prodi darlegt, schon viel früher eingesetzt hat. Die Referenz auf „Gott den Allmächtigen“ wurde in Österreich 1933 wieder in den Diensteid hineingenommen, zusätzlich musste auch dem Präsidenten und der Bundesregierung Treue geschworen werden[[32]](#footnote-32).

## Staatsbedienstetenangelegenheiten nach dem Ende der Monarchie

Kaiser Karl I. leistete am 11. November 1918 eine Verzichtserklärung hinsichtlich seiner persönlichen Teilnahme an den Regierungsgeschäften. Anders als der deutsche Kaiser Wilhelm hat er nicht abgedankt und die Beamten und Offiziere nicht ihres Treueids entbunden[[33]](#footnote-33). Das besorgte der Staatsrat im einen Tag später beschlossenen „Gesetz über die Staats- und Regierungsform von Deutsch-Österreich[[34]](#footnote-34)“. Es gab zwar einige wenige Beamte, die aus Treue zum Kaiser ihr Amt zurücklegten oder ihr Pensionsgesuch einreichten[[35]](#footnote-35). Grundsätzlich aber wurden alle Staatsbediensteten der Monarchie in den Dienst der Republik übernommen, wiewohl sie darauf keinen Rechtsanspruch hatten[[36]](#footnote-36).

Schon am 23. November 1918 hatte der Kabinettsrat „Richtlinien für die vorläufige Behandlung einiger Staatsbedienstetenfragen“ beschlossen. Darin wurde eingangs das Gelöbnis auf den neuen Staat, das nur Beamte deutscher Nation ablegen durften, angesprochen. Wer den Eid nicht leistete, wurde unter Einstellung der Bezüge des Dienstes enthoben. Vereidigte Beamte wurden in den Dienst der Republik übernommen, wobei das Dienstverhältnis noch nicht endgültig geregelt war. Bedienstete ab dem 60. Lebensjahr waren zu pensionieren, sofern es die dienstlichen Verhältnisse erlaubten. Die Zahl der Bediensteten sei zu reduzieren und Neuaufnahmen seien nicht zulässig. Staatsbedienstete deutscher Nationalität in den neuen Nationalstaaten, die ihre Stellen verlassen müssten, seien in den deutschösterreichischen Dienst zu übernehmen. Sie sollten ausgeschiedene (nunmehr) fremdnationale Bedienstete ersetzen. Diese seien zu entheben oder in vorläufiger Verwendung ohne Anspruch auf Weiterbeschäftigung zu behalten. Die Aufteilung des Pensionsaufwandes sollte durch zwischenstaatliche Vereinbarungen mit den Nachfolgestaaten geregelt werden[[37]](#footnote-37).

Für die Behandlung aller Staatsbedienstetenfragen der neuen Republik wurde im November 1918 ein zwischenstaatsamtliches Komitee für Staatsbedienstetenangelegenheiten eingerichtet. Hochrangige Beamte der Staatsämter für Finanzen, Inneres, Justiz, Handel und Unterricht bildeten das Personal dieser Geschäftsstelle, deren Aufgabe es war, Antworten auf Fragen und Lösungen für Probleme der deutschösterreichischen Beamten und Verwaltung zu finden und im Wege der Staatskanzlei dem Kabinettsrat zu übermitteln[[38]](#footnote-38). Zur Frage, wer als Beamter „deutscher Nationalität“ gelten sollte, meinte das Komitee:

Die Frage, ob ein Bediensteter deutscher Nationalität und ob ihm daher das Gelöbnis abzuverlangen sei, ist nach gewissenhaftester Prüfung der maßgebenden Umstände zu beantworten. Hierbei kämen insbesondere in Betracht: Umgangssprache nach der Volkszählung von 1910, Muttersprache, Sprache, in welcher die Schulbildung genossen wurde, nationale Zugehörigkeit der Eltern, soziale Betätigung (Zugehörigkeit zu Vereinen, politisches Verhalten etc.). Auch dem eigenen Bekenntnisse ist eine gewisse Bedeutung beizumessen.[[39]](#footnote-39)

Im Detail war oft schwer zu entscheiden, welcher Nationalität ein Staatsbediensteter war[[40]](#footnote-40). Im niederen Dienst wurden keine sehr strengen Maßstäbe angelegt; hier genügte es, wenn der Betreffende des Deutschen mächtig war und sich national zumindest indifferent verhielt[[41]](#footnote-41).

Neben dem Zwischenstaatsamtlichen Komitee gab es weitere staatliche Einrichtungen, die speziell für Staatsbedienstete in den neuen Nationalstaaten zuständig waren. Die Geschäftsstelle für Staatsbedienstetenfragen im Staatsamt für Finanzen sollte remigrierte Staatsbedienstete wie auch verfügbare Stellen in der Republik in Evidenz haben, erfüllte diese Aufgabe aber de facto nicht zureichend. Darüber hinaus war beim Kanzleramt eine „Abteilung Sudetendienst“ sowie eine im Juli 1919 gegründete und bis 1921 aktive „Schutzstelle für die deutschen öffentlichen Angestellten aus den Nationalstaaten” eingerichtet. Das Personal der Schutzstelle bestand größtenteils selbst aus vertriebenen Beamten. Es existierten auch nichtstaatliche Organisationen, die sich für die Interessen der Staatsbediensteten einsetzten. Eine davon war der deutsche Volksrat für Österreich, gegründet bereits am 26. Mai 1918, als Dachverband der Deutschen Volksräte in mehreren Ländern der ehemaligen Monarchie. Er setzte sich für die Einrichtung einer Vermittlungsstelle für die vertriebenen deutschösterreichischen Staatsbediensteten ein. Weiters gab es den deutschösterreichischen Verband vertriebener deutscher Staatsangestellten, gegründet am 27. März 1919 in Wien. Dieser kämpfte für die sofortige Wiederanstellung und vollkommenen Gleichstellung der von den Nationalstaaten vertriebenen deutschen Staatsbediensteten mit den übrigen Staatsangestellten Deutschösterreichs[[42]](#footnote-42).

## Staatsbedienstete deutscher Nationalität in umstrittenen Gebieten

Widersprüchliche Intentionen des österreichischen Staates und seiner Vertreter charakterisieren die Situation dieser Personen. Aus dieser Widersprüchlichkeit erwuchs die über zwei Jahre dauernde unsichere Lage der ehemals österreichischen Beamten deutscher Nationalität in den Nachfolgestaaten der Donaumonarchie. Einerseits war es klar die Absicht des Staates, die Interessen seiner Bediensteten zu wahren. Die Staatsbediensteten deutscher Nationalität in den Nachfolgestaaten wurden nicht einfach ihrem Schicksal überlassen. Einer raschen und effizienten Erledigung ihrer Übernahme standen aber mindestens zwei Punkte im Weg. Zum einen waren die finanziellen Mittel der Republik knapp, und der Arbeitsmarkt war schon innerhalb der Republik Deutschösterreich mehr als gesättigt, sodass die Staatsbediensteten aus den Nachfolgestaaten nicht einfach in den deutschösterreichischen Staatsdienst übernommen werden konnten. Es wurde zwar angestrebt, die sogenannten fremdnationalen Staatsbediensteten auf dem Gebiet der Republik möglichst rasch abzubauen um freie Stellen zu schaffen, deren Zahl war aber deutlich geringer als die der Beamten deutscher Nationalität in den Nachfolgestaaten. Andererseits wurden einige der Gebiete in den Nachfolgestaaten bis zum Abschluss des Vertrags von Saint-Germain-en-Laye von Österreich ebenso wie den Nachfolgestaaten beansprucht[[43]](#footnote-43). Es war im Interesse der Republik, die deutschsprachigen Lehrer, Verwaltungs-, Justiz- und Finanzbeamten möglichst in diesen Gebieten zu belassen, um argumentieren zu können, dass diese Gebiete überwiegend von Personen deutscher Nationalität bewohnt werden. Man hoffte auf die Anwendung des 14-Punkte-Programms vom 8. Jänner 1918 von Woodrow Wilson, dessen zehnter Punkt besagte, dass den Völkern Österreich-Ungarns, die freieste Gelegenheit zu autonomer Entwicklung zugestanden werden sollte[[44]](#footnote-44).

In einem im Februar 1919 verfassten Merkblatt des Zwischenstaatsamtlichen Komitees, das an die Staatsbediensteten in einigen der umstrittenen Gebieten ergehen sollte, heißt es:

Es ist daher nationale Pflicht der deutschen Beamten, in den deutschen Teilen der Sudetenländer, auf welche die deutschösterreichische Regierung nach wie vor Anspruch erhebt, auszuharren, hiedurch ihre Treue zum deutschösterreichischen Staate zu bekunden und nicht wegen mitunter bloß vermuteter Gefährdung ihrer Stellung die Übernahme auf einen Dienstposten in den unbestrittenen Gebieten Deutschösterreichs anzustreben.

Darin wird auch erläutert, welche Folgen die Ablegung von Gelöbnissen auf den deutschösterreichischen oder tschechoslowakischen Staat haben:

Die deutschösterreichische Regierung hat deshalb auch in wiederholten Fällen jenen deutschen Beamten in den Sudetenländern, die das Gelöbnis auf den deutschösterreichischen Staat bereits abgelegt hatten und wegen dieses Gelöbnisses bei der tschecho-slowakischen Regierung anläßlich der gewaltsamen Besetzung deutscher Gebiete hinsichtlich ihrer dienstlichen Stellung Schwierigkeiten zu gewärtigen oder zu befürchten hatten, gestattet, unvorgreiflich für die schließliche Lösung der Staatsgebietsfrage und für die endgültige Regelung der Beamtenverhältnisse sowie unbeschadet des Gelöbnisses für Deutschösterreich den Verkehr mit den früheren Oberbehörden wieder aufzunehmen und unter den gleichen Einschränkungen der tschecho-slowakischen Regierung über Verlangen bis auf weiteres die Beobachtung der Amtspflichten, Wahrung des Amtsgeheimnisses und Befolgung der bestehenden Gesetze und Vorschriften zu versprechen beziehungsweise zu geloben[[45]](#footnote-45).“

Falls vormals österreichische Staatsbedienstete, die in strittigen Gebieten Dienst taten, vertrieben wurden, also ihren Dienst nicht mehr ausüben durften oder konnten, so wurden sie vorläufig in den Dienst der Republik übernommen. Dies galt aber nur für jene, die ihren Dienst nicht mehr ausüben *konnten*, nicht aber jene, die das nicht mehr *wollten*, was in der Praxis nicht immer klar zu entscheiden war. Schwierig war die Situation von Beamten, die vor Ort blieben und denen mehr oder weniger dringlich nahegelegt wurde den Amtseid auf den tschechoslowakischen Staat abzulegen[[46]](#footnote-46). In dieser unsicheren Situation wendeten sie sich mit Anfragen an die entsprechenden Behörden der Republik. Aus solchen Anfragen und den Reaktionen darauf, diskutiert in den Verhandlungsschriften des Zwischenstaatsamtlichen Komitees, möchte ich im Folgenden Beispiele bringen.

### Selbstbewusstes Fordern:

Der Unterstaatssekretär Eugen Beck-Managetta berichtete Ende November 1918,

dass zahlreiche deutsche Bedienstete bei Finanzämtern im südböhmischen, an Oberösterreich angegliederten Randgebiete erklärt haben, das Gelöbnis für den deutschösterreichischen Staat nur dann ablegen zu können, wenn sie gegen den ihnen im Falle eines seinerzeitigen endgiltigen [sic!] Zuspruches dieses Gebietes an den tschecho-slovakischen Staat sicher drohenden Amtsverlust durch die ausrückliche [sic!] Zusage der d.ö. Regierung, sodann in den deutschösterreichischen Staatsdienst aufgenommen zu werden, sichergestellt würden. Die vom Kabinettsrate mit der Beratung grundsätzlicher Staatsbedienstetenfragen betraute zwischenstaatsamtliche Geschäftsstelle sei einstimmig der Ansicht gewesen, daß ein solches Versprechen im Sinne der „Richtlinien“ (Kabinettsratsbeschluß vom 23. 11. 1918) aus Billigkeits- und nationalen Rücksichten wohl gegeben werden müsse[[47]](#footnote-47).

Ein forderndes Auftreten war aber nicht in allen Fällen erfolgversprechend.

Ein Beamter aus dem zum oberösterreichischen Verwaltungsgebiete gehörigen Teile Böhmens beansprucht die Aufnahme in den oberösterreichischen Verwaltungsdienst auf Grund des abgeleisteten Gelöbnisses. Angesichts der nachgewiesenen Unverläßlichkeit der nationalen Zugehörigkeit dieses Beamten wird Bedenken getragen, ihn ungeachtet seines geleisteten Gelöbnisses, dessen Ablegung übrigens von Amts wegen nicht verlangt worden war, zu übernehmen.

Das Komitee befand, dass die Übernahme nicht bindend erscheine, da das Gelöbnis weder von tschechoslowakischer, noch von deutschösterreichischer Seite abverlangt worden war.[[48]](#footnote-48)

### Vorsichtiges Nachfragen bezüglich Konsequenzen der Gelöbnisleistung

Eine vorsichtigere Haltung nahm eine Gruppe von Tabakfabriksbeamten ein:

In Iglau, welche Stadt in die Gebietshoheit des deutschösterreichischen Staates einbezogen ist, haben die Tabaksfabriksbeamten deutscher Nationalität, welche zur Angelobung für Deutschösterreich nicht aufgefordert worden sind, bisher ein formelles Gelöbnis für den tschecho-slowakischen Staat nicht abgelegt. Da jedoch die Aufforderung, dieses Gelöbnis zu leisten, ehestens zu gewärtigen ist und die Beamten der Iglauer Tabakfabrik begreiflicherweise wissen wollen, was sie zu gewärtigen haben, wenn sie die Angelobung für den tschechoslowakischen Staat verweigern, so erscheint die Klarstellung der Behandlung der bezeichneten Beamten seitens Deutschösterreichs für den Fall der Verweigerung diese Gelöbnisses im Interesse der Sicherstellung der Beamten dringlich geboten[[49]](#footnote-49).

Die Reaktion des zwischenstaatsamtlichen Komitees war eher brüsk: wie sich die Beamten entscheiden, sei ihnen selbst überlassen, darüber hinaus verwies man auf die „Richtlinien“ vom 23. November 1918. Zu einer Anfrage über die Konsequenzen eines Gelöbnisses für den tschechoslowakischen Staat von fünf Steuerbeamten und einem Kanzleioffizianten in einem Amtsort des umstrittenen Gebietes gab das Komitee diese Stellungnahme ab:

Über ihr Ansuchen vom 24. Dezember 1918 wird Ihnen, den gegenwärtigen Machtverhältnissen Rechnung tragend, für den Fall, als Sie wegen Ihres dem deutschösterreichischen Staate geleisteten Gelöbnisses mit der Entlassung aus Ihrem gegenwärtigen Dienste bedroht werden sollten, gestattet, eine von Ihnen seitens der hiezu berufenen Organe der tschecho-slowakischen Regierung etwa abverlangten Erklärung der Erfüllung Ihrer Amtspflichten gegenüber dem tschecho-slowakischen Staat mit der Einschränkung abzugeben, daß Sie diese Pflichtangelobung nur der Gewalt weichend und bis zur endgültigen Lösung der strittigen Frage des Staatsgebietes leisten können. Vor diesem Zeitpunkte kann demnach eine förmliche Enthebung von dem Treuegelöbnisse für den deutschösterreichischen Staat nicht erfolgen[[50]](#footnote-50).

### Rückversicherung hinsichtlich der Gelöbnisformel

Die Beamten und Angestellten eines Steuerreferates in Deutschböhmen fragten an, ob eine von der tschecho-slowakischen Regierung den Beamten und sonstigen Angestellten abgeforderte Erklärung „ohne nachteilige Folgen für die weitere Existenz im Hinblick auf das Verhältnis zum deutschösterreichischen Staate“ unterschrieben werden könne. Diese lautete:

Die Gefertigten geben freiwillig und ohne jede Beeinflussung folgende Erklärung ab: „Wir verpflichten uns mit Handschlag mit Rücksicht auf die geänderten Verhältnisse bis auf weiteres der Finanz-Landesdirektion in Prag treu und redlich zu dienen, die geltenden Gesetze der tschecho-slowakischen Republik sowie die Anordnungen der Finanz-Landesdirektion in Prag genau zu beobachten, nach Anlass amtszuhandeln und das Amtsgeheimnis strenge zu wahren[[51]](#footnote-51).

Das zwischenstaatsamtliche Komitee erhob keine Einwände gegen die Abgabe einer solchen Erklärung. Bemerkenswert ist, dass die Treue hier der Behörde, nicht aber dem Staat zugesagt wird, und dass es sich dabei um eine Erklärung, nicht um ein Gelöbnis handelt.

### Dienst unter erschwerten Bedingungen

Mitunter wurde Staatsbediensteten das Verbleiben im Dienst schwer gemacht. So berichtete das Staatsamt für Finanzen

ein Steueramtsbeamter deutscher Nationalität, der das Gelöbnis für den deutschösterreichischen Staat abgelegt hat und seinen Amtssitz in einem von Deutschösterreich in Anspruch genommenen, jedoch von der tschecho-slovakischen Regierung besetzten Ort hat, wurde von der tschecho-slovakischen Regierung allerdings des Dienstes nicht enthoben, jedoch von seinem bisherigen Dienstort in einen rein tschechischen Dienstort versetzt. Er sei der tschechischen Sprache nicht mächtig und habe aus diesem Grunde im neuen Dienstorte seine Entlassung ehebaldigst zu erwarten[[52]](#footnote-52).

Der Beamte ersuchte um Versetzung an einen Dienstort „im unumstrittenen Gebiet“. Dies wurde ihm für den Fall des erzwungenen Ausscheidens zugesagt.

## Schluss

Der Vertrag von Saint-Germain-en-Laye, der die Grenzen der Republik Österreich festlegte, wurde im September 1919 unterzeichnet und trat im Juli 1920 in Kraft. Eine endgültige gesetzliche Regelung, die regelte, welche Staatsbediensteten de jure als vertrieben galt, wurde im Juli 1920 diskutiert und im Oktober 1920 beschlossen. Insgesamt ging es um keine besonders große Zahl von Personen: laut dem Endbericht der Schutzstelle wurden bis 1921 1733 Staatsbedienstete von dieser betreut, die meisten davon wurden in den Staatsdienst der Republik übernommen. Dazu kamen nach Angaben des Staatsamtes für Verkehr noch etwa 4000 Eisenbahnbedienstete[[53]](#footnote-53).

Der Diensteid wurde im Kontext einer Periode der Ungewissheit über die staatliche Zugehörigkeit gewissermaßen in seine Einzelteile zerlegt und bei Bedarf auf ein Minimum reduziert. So wurde etwa lediglich Treue gegenüber einer Behörde und Erledigung der Dienstpflichten gelobt oder nur eine Erklärung abgegeben. Unter Zwang für einen anderen Staat abgelegte Gelöbnisse konnten, wenn die Zwangslage hinreichend nachgewiesen werden konnte, als wirkungslos angesehen werden. Es lässt sich also beobachten, dass in politisch turbulenten Situationen die Wirksamkeit feierlicher Versprechen fragwürdig wird. Für den Staat Deutschösterreich war zudem zeitweise, so scheint es, das Verbleiben der Staatsbediensteten am umstrittenen Dienstort eine Treuebekundung mit mindestens so viel Gewicht wie ein ausgesprochenes Gelöbnis.

## Bibliographie :

Becker Christoph, „Gelöbnis“ *in* Albrecht Cordes u. a. (Hg.), *Handwörterbuch zur Deutschen Rechtsgeschichte*, Band II, Berlin, Erich Schmidt Verlag, 2012, S. 44-47.

Burkert Günther R., „‚Eine Welt ist untergegangen‘. Markante Jahre der österreichischen Geschichte in Briefen, Tagebüchern, Erinnerung und schriftstellerischen Versuchen österreichischer Beamter des 20. Jahrhunderts“, *Geschichte und Gegenwart: Vierteljahreshefte für Zeitgeschichte* 3/1990, S. 197-224.

Conze Vanessa, „Treue schwören. Der Konflikt um den Verfassungseid in der Weimarer Republik“, *Historische Zeitschrift*, Band 297 2/2013, S. 354-389.

DiNunzio Mario R. (Hg.), *Woodrow Wilson, Essential writings and speeches of the scholar-president*, New York, New York University, 2006.

Eckert Georg, “Treue” *in* Friedrich Jaeger *Enzyklopädie der Neuzeit,* Stuttgart, J. B. Metzler Verlag, 2005, S. 744-748.

Enderle-Burcel Gertrude und Follner Michaela, *Diener vieler Herren. Biographisches Handbuch der Sektionschefs der Ersten Republik und des Jahres 1945*, Wien, Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes/Österreichische Gesellschaft für historische Quellenstudien, 1997.

Buschmann Nikolaus und Murr Karl Borromäus Murr, „Treue“ als Forschungskonzept? Begriffliche und methodische Sondierungen“ *in* Dies. (Hg.), *Treue. Politische Loyalität und militärische Gefolgschaft in der Moderne*, Göttingen, Vandenhoeck & Ruprecht, 2008, S. 11-35.

Friesenhahn Ernst, *Der politische Eid*, Bonn, Friedrich Rohrscheid Verlag, 1928.

Gruber Erich und Pfaundler Richard, „Die Besoldungsverhältnisse der Beamtenschaft und die neue Entwicklung der Besoldungspolitik in Österreich“ *in* Wilhelm Gerloff (Hg.), *Die Beamtenbesoldung im modernen Staat*, 2. Teil (Schriften des Vereins für Socialpolitik 184/2), München/Leipzig, 1934, S. 107-183.

Hafner Herta, Der sozio-ökonomische Wandel der österreichischen Staatsangestellten 1914 – 1924, unveröffentlichte Dissertation, Universität Wien, Wien, 1991.

Kelsen Hans, Froehlich Georg, Merkl Adolf (Hg.), *Die Verfassungsgesetze der Republik Österreich: mit einer historischen Übersicht und kritischen Erläuterungen*, Bd. 5: Die Bundesverfassung vom 1. Oktober 1920, Wien, Deuticke, 1922.

Luminati Michele, “Eid” *in* Friedrich Jaeger *Enzyklopädie der Neuzeit,* Stuttgart, J. B. Metzler Verlag, 2005, S. 90-93.

Megner Karl, *Der österreichische Staatsbeamte im Übergang von der Monarchie zur Republik* (Tagung: Beiträge zur Verwaltungsgeschichte der Ersten Republik, Wien am 22. u. 23. Okt. 1985), unveröffentlichtes Manuskript, Wien, 1985.

Munzel-Everling Dietlinde, „Gelöbnis“ *in* Albrecht Cordes u. a. (Hg.), *Handwörterbuch zur Deutschen Rechtsgeschichte*, Band II, Berlin, Erich Schmidt Verlag, 2012, S. 1249-1261.

Prodi Paolo, „Der Eid in der europäischen Verfassungsgeschichte“ *in* Ders. (Hg.) *Glaube und Eid. Treueformeln, Glaubensbekenntnisse und Sozialdisziplinierung zwischen Mittelalter und Neuzeit*, München, Oldenbourg, 1993, S. IV-XXIX.

Wiedenmann Rainer E., „Treue und Loyalität im Prozess gesellschaftlichen Wandels: eine soziologische Skizze“ *in* Nikolaus Buschmann und Karl Borromäus Murr (Hg.), *Treue. Politische Loyalität und militärische Gefolgschaft in der Moderne*, Göttingen, Vandenhoeck & Ruprecht, 2008, S. 36-71.

Schmidt-Wiegand Ruth, „Eid und Gelöbnis, Form und Formular im mittelalterlichen Recht“ *in* Peter Classen (Hg.), *Recht und Schrift im Mittelalter*, Sigmaringen, Jan Thorbecke Verlag, 1977, S. 55-90.

Weber Max, *Wirtschaft und Gesellschaft*, Tübingen, Mohr Siebeck, 1980.

Widder Helmut, „Form und Funktion politischer Treuegelöbnisse“ *in* Michael Fischer (Hrsg.), *Dimensionen des Recht. Gedächtnisschrift für René Marcic*, Duncker & Humblot, Berlin, 1974, S. 701-720.

## Graue Literatur:

Verhandlungsschriften Nr. 1 bis 25 zu den Sitzungen des zwischenstaatsamtlichen Komitees für Staatsbedienstetenangelegenheiten, Wien, Österreichische Staatsdruckerei, 1919.

Verhandlungsschriften Nr. 26 bis 50 zu den Sitzungen des zwischenstaatsamtlichen Komitees für Staatsbedienstetenangelegenheiten, Wien, Österreichische Staatsdruckerei, 1919.

## Archivquellen:

Österreichisches Staatsarchiv, Archiv der Republik, Staatskanzlei, Materien-Sonderlegung, Karton 242: Schutzstelle (1918 – 1921).

Österreichisches Staatsarchiv, Archiv der Republik, Staatskanzlei, Materien-Sonderlegung, Karton 246: Staatsbedienstetenangelegenheiten (1919).

1. Max Weber, *Wirtschaft und Gesellschaft*, Tübingen, Mohr Siebeck, 1980, S. 553. [↑](#footnote-ref-1)
2. *Verhandlungsschriften Nr. 1 bis 25 zu den Sitzungen des zwischenstaatsamtlichen Komitees für Staatsbedienstetenangelegenheiten*, Wien, Österreichische Staatsdruckerei, 1919; *Verhandlungsschriften Nr. 26 bis 50 zu den Sitzungen des zwischenstaatsamtlichen Komitees für Staatsbedienstetenangelegenheiten*, Wien, Österreichische Staatsdruckerei, 1919. [↑](#footnote-ref-2)
3. Paolo Prodi, „Der Eid in der europäischen Verfassungsgeschichte“ *in* Ders. (Hg.) *Glaube und Eid. Treueformeln, Glaubensbekenntnisse und Sozialdisziplinierung zwischen Mittelalter und Neuzeit*, München, Oldenbourg, 1993, S. IV-XXIX, S. VIII. [↑](#footnote-ref-3)
4. Michele Luminati, “Eid” *in* Friedrich Jaeger *Enzyklopädie der Neuzeit*, Stuttgart, J. B. Metzler Verlag, 2005, S. 90-93, 90. [↑](#footnote-ref-4)
5. Ernst Friesenhahn, *Der politische Eid*, Bonn, Friedrich Rohrscheid Verlag, 1928, S. 3. [↑](#footnote-ref-5)
6. Helmut Widder „Form und Funktion politischer Treuegelöbnisse“ *in* Michael Fischer (Hg.), *Dimensionen des Rechts. Gedächtnisschrift für René Marcic*, Duncker & Humblot, Berlin, 1974, S. 701-720, 711. [↑](#footnote-ref-6)
7. Vanessa Conze, „Treue schwören. Der Konflikt um den Verfassungseid in der Weimarer Republik“, *Historische Zeitschrift*, Band 297 2/2013, S. 354-389, 358. [↑](#footnote-ref-7)
8. Ibid. S. 358f. [↑](#footnote-ref-8)
9. Dietlinde Munzel-Everling, „Eid“ *in* Albrecht Cordes u. a. (Hg.), *Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte*, Band 2, Berlin, Erich Schmidt Verlag, 2012, S. 1249-1261, 1250. [↑](#footnote-ref-9)
10. Vanessa Conze, „Treue schwören. Der Konflikt um den Verfassungseid in der Weimarer Republik“, op. cit., S. 355. [↑](#footnote-ref-10)
11. Ernst Friesenhahn, *Der politische Eid*, op. cit., S. 21. [↑](#footnote-ref-11)
12. Christoph Becker, „Gelöbnis“ *in* Albrecht Cordes u. a. (Hg.), *Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte*, Band 2, Berlin, Erich Schmidt Verlag, 2012, S. 44-47, 44. [↑](#footnote-ref-12)
13. Ruth Schmidt-Wiegand, „Eid und Gelöbnis, Form und Formular im mittelalterlichen Recht“ *in* Peter Classen (Hg.), *Recht und Schrift im Mittelalter*, Sigmaringen, Jan Thorbecke Verlag, 1977, S. 55-90, 57. [↑](#footnote-ref-13)
14. Christoph Becker, „Gelöbnis“, op. cit., S. 44. [↑](#footnote-ref-14)
15. Georg Eckert, “Treue” *in* Friedrich Jaeger *Enzyklopädie der Neuzeit,* Stuttgart, J. B. Metzler Verlag, 2005, S. 744-748, 744. [↑](#footnote-ref-15)
16. So formulieren Buschmann und Murr, Bezug nehmend auf Georg Simmel: Nikolaus Buschmann und Karl Borromäus Murr, „Treue“ als Forschungskonzept? Begriffliche und methodische Sondierungen“ *in* Dies. (Hg.), *Treue. Politische Loyalität und militärische Gefolgschaft in der Moderne*, Göttingen, Vandenhoeck & Ruprecht, 2008, S. 11-35, 12f. [↑](#footnote-ref-16)
17. Rainer E. Wiedenmann, „Treue und Loyalität im Prozess gesellschaftlichen Wandels: eine soziologische Skizze“ *in* Nikolaus Buschmann und Karl Borromäus Murr (Hg.), *Treue. Politische Loyalität und militärische Gefolgschaft in der Moderne*, Göttingen, Vandenhoeck & Ruprecht, 2008, S. 36-71, 40. [↑](#footnote-ref-17)
18. Ernst Friesenhahn, *Der politische Eid*, op. cit., S.83. [↑](#footnote-ref-18)
19. Ernst Friesenhahn, *Der politische Eid*, op. cit., S. 84. [↑](#footnote-ref-19)
20. Es gab eine Vielzahl von Varianten für unterschiedliche Gruppen von Staatsbediensteten und zudem diverse Änderungen der Formel im Lauf des 19. Jahrhunderts. Der Bezug auf die Verfassung war nicht in all diesen Varianten gegeben, vgl. dazu den Beitrag von Thomas Stockinger in diesem Band. [↑](#footnote-ref-20)
21. Zitiert in Gertrude Enderle-Burcel und Michaela Follner, *Diener vieler Herren. Biographisches Handbuch der Sektionschefs der Ersten Republik und des Jahres 1945*, Wien, Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes/Österreichische Gesellschaft für historische Quellenstudien, 1997, S. 528. [↑](#footnote-ref-21)
22. Näheres zu diesem Komitee im folgenden Unterkapitel. [↑](#footnote-ref-22)
23. Dienstpragmatik, Gesetz vom 25. 1. 1914, Reichsgesetzblatt der im Reichsrate vertreten Königreiche und Länder Nr. 15. [↑](#footnote-ref-23)
24. „Verhandlungsschrift Nr. 15 zur Sitzung vom 20. Jänner 1919“, Punkt 2, *Verhandlungsschriften Nr. 1 bis 25 zu den Sitzungen des zwischenstaatsamtlichen Komitees für Staatsbedienstetenangelegenheiten*, Wien, Österreichische Staatsdruckerei, 1919, S. 38. In den Verhandlungsschriften ist abgesehen von den erwähnten Erörterungen über die Eidesformel ansonsten in allen Anfragen von Staatsbediensteten in umstrittenen Gebieten nur von Gelöbnissen und Erklärungen die Rede. [↑](#footnote-ref-24)
25. „Verhandlungsschrift Nr. 26 zur Sitzung vom 20. Februar 1919“, Punkt 2, *Verhandlungsschriften Nr. 26 bis 50 zu den Sitzungen des zwischenstaatsamtlichen Komitees für Staatsbedienstetenangelegenheiten*, Wien, Österreichische Staatsdruckerei, 1919, S. 4. [↑](#footnote-ref-25)
26. Hier exemplarisch der Beginn des Diensteids eines Konsuls aus dem Jahr 1895, zitiert in Gertrude Enderle-Burcel und Michaela Follner, *Diener vieler Herren*, op. cit., S. 527. [↑](#footnote-ref-26)
27. Verordnung über die Vereidigung der öffentlichen Beamten vom 14. August 1919, Deutsches Reichsgesetzblatt 1419. [↑](#footnote-ref-27)
28. Vanessa Conze, „Treue schwören. Der Konflikt um den Verfassungseid in der Weimarer Republik“, op. cit., S. 355. [↑](#footnote-ref-28)
29. Hans Kelsen, Georg Froehlich und Adolf Merkl (Hg.), *Die Verfassungsgesetze der Republik Österreich: mit einer historischen Übersicht und kritischen Erläuterungen*, Bd. 5: Die Bundesverfassung vom 1. Oktober 1920, Wien, Deuticke, 1922, S. 135f. [↑](#footnote-ref-29)
30. Ernst Friesenhahn, *Der politische Eid*, op. cit., S. 86. Von der Verfassung ist in der Eidesformel allerdings nicht die Rede, lediglich die Gesetze des deutschösterreichischen Staates seien „unverbrüchlich zu beobachten“. [↑](#footnote-ref-30)
31. Paolo Prodi, „Der Eid in der europäischen Verfassungsgeschichte“, op. cit., S. XXVIII. [↑](#footnote-ref-31)
32. „Die Dienstpragmatik führt unter den allgemeinen Pflichten der Beamten an erster Stelle die Pflicht zur Treue und zum Gehorsam gegen den Kaiser an. Nach der Änderung der Staatsform wird diese […] Bestimmung nunmehr dahin gedeutet, daß an Stelle des persönlichen Treueverhältnisses zum Monarchen ein Treueverhältnis zum Staate und ein persönliches Treueverhältnis zu der vom Bundespräsidenten ernannten Bundesregierung getreten ist.“, vgl. Erich Gruber und Richard Pfaundler, „Die Besoldungsverhältnisse der Beamtenschaft und die neue Entwicklung der Besoldungspolitik in Österreich“ *in* Wilhelm Gerloff (Hg.), Die Beamtenbesoldung im modernen Staat, 2. Teil (Schriften des Vereins für Socialpolitik 184/2), München/Leipzig, Duncker & Humblot, 1934, S. 107-183, 116. [↑](#footnote-ref-32)
33. Vanessa Conze, „Treue schwören. Der Konflikt um den Verfassungseid in der Weimarer Republik“, op. cit., S. 354. [↑](#footnote-ref-33)
34. Staatsgesetzblatt für den Staat Deutschösterreich Nr. 1: Gesetz über die Staats- und Regierungsform von Deutsch-Österreich vom 12. 11. 1918. [↑](#footnote-ref-34)
35. Beispiele dafür findet man in Günther R. Burkert, „‚Eine Welt ist untergegangen‘. Markante Jahre der österreichischen Geschichte in Briefen, Tagebüchern, Erinnerung und schriftstellerischen Versuchen österreichischer Beamter des 20. Jahrhunderts“, *Geschichte und Gegenwart: Vierteljahreshefte für Zeitgeschichte* 3/1990, S. 197-224. [↑](#footnote-ref-35)
36. Herta Hafner, *Der sozio-ökonomische Wandel der österreichischen Staatsangestellten 1914 – 1924*, unveröffentlichte Dissertation, Universität Wien, Wien, 1991, S. 218. [↑](#footnote-ref-36)
37. Beschlüsse des Kabinettsrates vom 23. November 1918 in Staatsbedienstetenfragen, *Verhandlungsschriften Nr. 1 bis 25 zu den Sitzungen des zwischenstaatsamtlichen Komitees für Staatsbedienstetenangelegenheiten*, Wien, Österreichische Staatsdruckerei, 1919, S. III-V. [↑](#footnote-ref-37)
38. Herta Hafner, *Der sozio-ökonomische Wandel der österreichischen Staatsangestellten 1914 – 1924*, op. cit., S. 219. [↑](#footnote-ref-38)
39. „Verfügungen zur Durchführung der Beschlüsse des Kabinettsrates, betreffend Richtlinien für die vorläufige Behandlung einiger Staatsbedienstetenfragen vom 28. November 1918“, *Verhandlungsschriften Nr. 1 bis 25 zu den Sitzungen des zwischenstaatsamtlichen Komitees für Staatsbedienstetenangelegenheiten*, Wien, Österreichische Staatsdruckerei, 1919, S. VII. [↑](#footnote-ref-39)
40. Herta Hafner, *Der sozio-ökonomische Wandel der österreichischen Staatsangestellten 1914 – 1924*, op. cit., S. 233-237. [↑](#footnote-ref-40)
41. Karl Megner, *Der österreichische Staatsbeamte im Übergang von der Monarchie zur Republik* (Tagung: Beiträge zur Verwaltungsgeschichte der Ersten Republik, Wien am 22. u. 23. Okt. 1985), unveröffentlichtes Manuskript, Wien, 1985, S. 4. [↑](#footnote-ref-41)
42. Informationen zu den Organisationen aus Österreichisches Staatarchiv, Archiv der Republik, Staatskanzlei, Materien-Sonderlegung, Karton 242: Schutzstelle. [↑](#footnote-ref-42)
43. „Die Republik umfaßt: Die Länder Österreich unter der Enns einschließlich des Kreises Deutsch-Südmähren und des deutschen Gebietes um Neubistritz, Österreich ob der Enns einschließlich des Kreises Deutsch-Südböhmen, Salzburg, Steuermark und Kärnten mit Ausschluß der geschlossenen jugoslawischen Siedlungsgebiete, die Grafschaft Tirol mit Ausschluß des geschlossenen italienischen Siedlungsgebietes, Vorarlberg, Deutschböhmen und Sudetenland, sowie die deutschen Siedlungsgebiete von Brünn, Iglau und Olmütz.” Staatsgesetzblatt der Republik Deutschösterreich Nr. 40: Gesetz vom 22. November 1918 über Umfang, Grenzen und Beziehungen des Staatsgebietes von Deutschösterreich, § 1. [↑](#footnote-ref-43)
44. Mario R. DiNunzio (Hg.), *Woodrow Wilson, Essential writings and speeches of the scholar-president*, New York, New York University, 2006, S.405. [↑](#footnote-ref-44)
45. „Beilage A zur Verhandlungsschrift Nr. 12“, Punkt 3, *Verhandlungsschriften Nr. 1 bis 25 zu den Sitzungen des zwischenstaatsamtlichen Komitees für Staatsbedienstetenangelegenheiten*, op. cit., S. 31. [↑](#footnote-ref-45)
46. Im Februar 1919 wurde von der tschechoslowakischen Nationalratsversammlung ein Gesetz beschlossen, das allen Beamten, auch jenen, die von einem anderen Staat angestellt wurden, vorschrieb binnen eines Monats ein Treuegelöbnis auf den tschechoslowakischen Staat zu leisten, andernfalls drohe der Verlust des Amtes. Das deutschösterreichische Staatsamt des Äußeren wurde angewiesen, dagegen Beschwerde bei der Entente und bei der tschechoslowakischen Regierung zu erheben, „Verhandlungsschrift Nr. 28 zur Sitzung vom 4. März 1919“, Punkt 1, *Verhandlungsschriften Nr. 26 bis 50 zu den Sitzungen des zwischenstaatsamtlichen Komitees für Staatsbedienstetenangelegenheiten*, op. cit., S. 7f. [↑](#footnote-ref-46)
47. Kabinettsprotokoll der Staatskanzlei Nr. 19 , 30. November 1918, Österreichisches Staatsarchiv, Archiv der Republik, Staatskanzlei, Materien-Sonderlegung, Schutzstelle, Karton 242. [↑](#footnote-ref-47)
48. „Verhandlungsschrift Nr. 35 zur Sitzung vom 1. April 1919“, Punkt 4, *Verhandlungsschriften Nr. 26 bis 50 zu den Sitzungen des zwischenstaatsamtlichen Komitees für Staatsbedienstetenangelegenheiten*, op. cit., S. 36. [↑](#footnote-ref-48)
49. „Verhandlungsschrift Nr. 3 zur Sitzung vom 14. Dezember 1918”, Punkt 6, *Verhandlungsschriften Nr. 1 bis 25 zu den Sitzungen des zwischenstaatsamtlichen Komitees für Staatsbedienstetenangelegenheiten*, op. cit., S. 9.f. [↑](#footnote-ref-49)
50. „Verhandlungsschrift Nr. 9 zur Sitzung vom 3. Jänner 1919”, Punkt 1, *Verhandlungsschriften Nr. 1 bis 25 zu den Sitzungen des zwischenstaatsamtlichen Komitees für Staatsbedienstetenangelegenheiten*, op. cit., S. 14f. [↑](#footnote-ref-50)
51. „Verhandlungsschrift Nr. 9 zur Sitzung vom 3. Jänner 1919”, Punkt 2, *Verhandlungsschriften Nr. 1 bis 25 zu den Sitzungen des zwischenstaatsamtlichen Komitees für Staatsbedienstetenangelegenheiten*, op. cit., S. 15. [↑](#footnote-ref-51)
52. “Verhandlungsschrift Nr. 32 zur Sitzung vom 18. März 1919”, Punkt 1, *Verhandlungsschriften Nr. 26 bis 50 zu den Sitzungen des zwischenstaatsamtlichen Komitees für Staatsbedienstetenangelegenheiten*, op. cit., S. 21f. [↑](#footnote-ref-52)
53. Österreichisches Staatsarchiv, Archiv der Republik, Staatskanzlei, Materien-Sonderlegung: Schutzstelle, Karton 242, Endbericht. [↑](#footnote-ref-53)